

# Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen gemäß § 33 b Einkommensteuergesetz

bearbeitet von unserem Landesvorstandsmitglied Norbert Meihost

Wer seinen Einkommensteuerbescheid ansieht, entdeckt auf der Seite 2 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte einen Kasten, in dem die Versicherungsbeiträge und sogenannte außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Das Endergebnis ist dann, das „zu versteuernde Einkommen“.

Ein Beispiel für außergewöhnliche Belastungen: Nach § 33 Einkommensteuergesetz ist es möglich, wegen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für den erhöhten Wäschebedarf unter bestimmten Voraussetzungen einen Pausbetrag geltend zu machen.

Dieser Pauschbetrag ist wie folgt gestaffelt:

Grad der Behinderung in %	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

Für behinderte Menschen, die auf im Gesetz beschriebene Weise hilflos sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Die Pauschbeträge für Behinderungen unter 50 % bekommt man jedoch nur, wenn

- a) dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf diese durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden ist **oder**
- b) die Behinderung zu einer zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht

Es sei noch erwähnt, dass man auch für die Pflege einer Person unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro erhalten kann.

Zwei Anmerkungen möchte ich der Vollständigkeit halber noch machen:

1. Die Höhe der Behinderung wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf schriftlichen Antrag festgestellt.
2. Es besteht ein Wahlrecht, ob ich die Aufwendungen wegen Behinderung aufgrund des Paragraphen 33 b EStG geltend mache oder nach dem § 33 EStG.

Auf den letzteren werde ich in den nächsten BRH-Nachrichten eingehen.